

Abfallreglement; Revision

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Das zurzeit gültige Abfallreglement wurde im Hinblick auf die Einführung der Sackgebühren per 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt und einige Male bei einzelnen Paragraphen angepasst. Im Juli 2009 wurden die Gemeinden auf ein neu ausgearbeitetes Musterreglement des Kantons aufmerksam gemacht, welches den Bezug zu den aktuellsten, übergeordneten Gesetzen beinhaltet. Die Gemeinde wurde angehalten, das aktuelle Abfallreglement zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Im Ergebnis zeigen sich folgende Fakten:

- Totalüberarbeitung gemäss Vorlage Musterreglement Kanton
- Prüfung durch Gemeindeinspektorat und Preisüberwacher
- Keine Veränderung der bestehenden Gebührentarife

I. Ausgangslage

Mit der Einführung der Sackgebühren wurde per 1. Januar 1990 das Abfallreglement in Kraft gesetzt. Verschiedentlich erfolgten kleinere Anpassungen. Die letzte betraf die Festlegung eines Gebührenrahmens für die Grundgebühr sowie die Anhebung des Kostendeckungsgrades von 90 % auf 100 % und trat per 1. Januar 1998 in Kraft. In der Zwischenzeit hat sich im Umweltbereich aus rechtlicher Sicht einiges getan. Der Kanton hat diesem Umstand Rechnung getragen und ein neues Musterreglement erarbeitet. In Anlehnung an die kantonale Vorlage wurde das vorliegende Abfallreglement vollständig überarbeitet und abschliessend durch das Gemeindeinspektorat und den Preisüberwacher geprüft.

II. Erwähnenswerte Änderungen

Im alten Reglement wurde unter § 18 Abs. 4 aufgrund eines Vorschlages aus dem Einwohnerrat festgehalten, dass für Werbezwecke die Aussenseite der gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke zur Verfügung gestellt werden kann. Im vorliegenden Reglement wurde dieser Absatz ersatzlos gestrichen, da die Werbemöglichkeit bis zum heutigen Zeitpunkt lediglich ein einziges Mal benutzt wurde.

Der Einwohnerrat hat beim alten Reglement unter § 32 den Gebührenrahmen für die Grundgebühr festlegen können. Der Gemeinderat war dann ermächtigt, Tarifierpassungen innerhalb dieses Rahmens und ohne Zustimmung des Einwohnerrates vornehmen zu können. Im neuen Reglement wird auf die Festlegung eines Gebührenrahmens verzichtet. Für die Gebührenanpassungen ist zukünftig der Gemeinderat zuständig. § 32 Abs. 4 regelt jedoch die Notwendigkeit einer Tarifierpassung. So sind Gebühren aufgrund veränderter Abfallbewirtschaftungskosten und unter Wahrung der Tarifstruktur nur so anzupassen, damit die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet bleibt. Zudem hat der Gemeinderat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, vorzuweisen. Mit Anhang 1 genehmigt der Einwohnerrat die zurzeit geltenden Gebühren und die Tarifstruktur. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt das Gemeindeinspektorat auf die Festlegung eines Gebührenrahmens zukünftig zu verzichten und die Vorgaben des Musterreglementes zu übernehmen.

Gemäss Schlussrechnung 2009 wird mit den zurzeit erhobenen Gebühren ein Deckungsgrad von 99 % erreicht. Die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes ist zurzeit sichergestellt. Eine Anpassung der Gebühren ist mit der heutigen Vorlage nicht angezeigt.

III. Schlussbemerkung

Die Überarbeitung des Abfallreglements basiert mehrheitlich auf den Vorgaben des kantonalen Musterreglements. Auf Ausnahmeregelungen wurde, ausser bei gemeindespezifischen Anpassungen, grundsätzlich verzichtet. Es erfolgten keine Einwände seitens des Preisüberwachers. Des Weiteren flossen die wenigen Korrekturen, welche das Gemeindeinspektorat anmerkte, in das vorliegende Reglement ein.

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Das Abfallreglement wird genehmigt und tritt per 1. April 2011 in Kraft.

Wettingen, 18. November 2010

Gemeinderat Wettingen

Dr. Markus Dieth
Gemeindeammann

Daniela Betschart
Gemeindeschreiber-Stv.